

## V O R L A G E

für die Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland  
am 11. und 12. Februar 2016 in Berlin

---

**Antrag der Dienstgeberseite zum Beschluss einer Arbeitsrechtsregelung für die im Gebiet der Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen liegenden Einrichtungen zur Sicherung der Leistungsangebote**

1. In § 1 a wird die Sonderregelung AVR – Fassung Ost - wie folgt gefasst:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten die AVR in dem Umfang und mit den Maßgaben, die die Arbeitsrechtliche Kommission beschlossen hat (AVR – Fassung Ost -).

2. Nach § 15 wird eine „Besondere Regelung für die AVR – Fassung Ost“ eingefügt:

An die Stelle des § 15 Absatz 1 tritt folgende Regelung:

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bemisst sich gemäß gesonderter Entgelttabellen in den Anlagen 2 nach Stufen (Einarbeitungsstufe, Basisstufe, Erfahrungsstufe 1 und Erfahrungsstufe 2).

Der Geltungsbereich der gesonderten Entgelttabellen bestimmt sich für Einrichtungen und selbständige Teile von Einrichtungen nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der im Gebiet der genannten Bundesländer für die dort bestehenden gliedkirchlichen Werke gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommissionen. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung oder der des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils der Einrichtung.

3. Die Überleitungsregelung zu § 15 wird gestrichen.
4. Nach der „Besonderen Regelung für die AVR – Fassung Ost“ wird folgende „Übergangsregelung für die Besondere Regelung AVR – Fassung Ost“ eingefügt:

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2016 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, bemisst sich ab dem 1. April 2016 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage 2 Ost. Die in der Einarbeitungsstufe absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Einarbeitungsstufe angerechnet.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Basisstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Basisstufe ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage 2 Ost. Die in der Basisstufe absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Basisstufe angerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der Erfahrungsstufe 1 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 1 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage 2 Ost. Die in der Erfahrungsstufe 1 absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Erfahrungsstufe 1 angerechnet.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 5 bis 13, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 2 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Erfahrungsstufe 2 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage 2 Ost.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen 1 bis 4, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 3 AVR DD oder des § 18 Abs. 1 und 5 AVR nach der jeweiligen Sonderstufe der Anlage 5 AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 ihr Entgelt aus der Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage 5 Ost.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisheriges Entgelt (Vergleichsentgelt) das ihnen am 31. März 2016 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht.

- (7) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsjahresentgelt (Abs. 8) und dem Jahresentgelt (Abs. 9), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus den jeweiligen Entgelttabellen der Anlage 2 (Entgelttabelle) unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 21 AVR zugrunde zu legen.
- (8) Das Vergleichsjahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 31. März 2016 zustehenden Monatsentgeltes. Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Tabellenentgelte nach der bisherigen Anlage 2 und bisherige Besitzstandszulagen.
- (9) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. April 2016 zustehenden Monatsentgelts gemäß der Anlagen 2 Ost.
10. Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung, ist das Monatsentgelt so zu berechnen, als ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im März 2016 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
11. Verringert sich zum oder nach dem 1. April 2016 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

5. Nach der Anlage 2 werden folgende Anlagen 2 – Ost eingefügt:

**gültig ab 1. April 2016**

für Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01. April 2016

Anlage 2 Ost Mecklenburg Vorpommern

Entgelttabelle (monatlich in Euro)							
Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstu- fe 2
	95 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v.H.
1			1.480,00*	24	1.480,00*		
2			1.618,93	48	1.699,87		
3	1.736,26	6	1.827,64	48	1.919,02		
4	1.885,68	12	1.984,93	48	2.084,17		
5	2.068,76	24	2.177,64	48	2.286,52	48	2.395,40
6	2.149,44	24	2.262,57	48	2.375,70	48	2.488,83
7	2.396,24	24	2.522,36	48	2.648,48	48	2.774,60
8	2.644,09	24	2.783,26	48	2.922,42	48	3.061,59
9	2.891,94	24	3.044,15	48	3.196,36	48	3.348,57
10	3.290,79	24	3.463,99	48	3.637,19	48	3.810,39
11	3.740,67	24	3.937,55	48	4.134,42	48	4.331,30
12	3.942,70	24	4.150,21	48	4.357,72	48	4.565,23
13	4.459,23	24	4.693,92	48	4.928,62	48	5.163,31

\* Eine Steigerung der vorgenannten Tabellenwerte findet solange nicht statt, bis diese auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten werden.

<b>gültig ab 1. April 2016</b>							
für Einrichtungen in Sachsen ab dem 01. April 2016							
<b>Entgelttabelle (monatlich in Euro)</b>							
<b>Entgelt-gruppe</b>	<b>Einarbeitungsstufe</b>		<b>Basisstufe</b>		<b>Erfahrungsstufe 1</b>		<b>Erfahrungsstufe 2</b>
	<b>95 v.H.</b>	<b>Verweildauer (Monate)</b>	<b>100 v.H.</b>	<b>Verweildauer (Monate)</b>	<b>105 v.H.</b>	<b>Verweildauer (Monate)</b>	<b>110 v.H.</b>
<b>1</b>			<b>1.481,87*</b>	<b>24</b>	<b>1.481,87</b>		
<b>2</b>			<b>1.625,17</b>	<b>48</b>	<b>1.706,43</b>		
<b>3</b>	<b>1.742,96</b>	<b>6</b>	<b>1.834,69</b>	<b>48</b>	<b>1.926,42</b>		
<b>4</b>	<b>1.880,14</b>	<b>12</b>	<b>1.979,09</b>	<b>48</b>	<b>2.078,04</b>		
<b>5</b>	<b>2.062,68</b>	<b>24</b>	<b>2.171,24</b>	<b>48</b>	<b>2.279,80</b>	<b>48</b>	<b>2.388,36</b>
<b>6</b>	<b>2.143,11</b>	<b>24</b>	<b>2.255,91</b>	<b>48</b>	<b>2.368,71</b>	<b>48</b>	<b>2.481,50</b>
<b>7</b>	<b>2.373,10</b>	<b>24</b>	<b>2.498,00</b>	<b>48</b>	<b>2.622,90</b>	<b>48</b>	<b>2.747,80</b>
<b>8</b>	<b>2.618,57</b>	<b>24</b>	<b>2.756,39</b>	<b>48</b>	<b>2.894,21</b>	<b>48</b>	<b>3.032,03</b>
<b>9</b>	<b>2.864,02</b>	<b>24</b>	<b>3.014,76</b>	<b>48</b>	<b>3.165,50</b>	<b>48</b>	<b>3.316,24</b>
<b>10</b>	<b>3.259,02</b>	<b>24</b>	<b>3.430,55</b>	<b>48</b>	<b>3.602,08</b>	<b>48</b>	<b>3.773,61</b>
<b>11</b>	<b>3.704,56</b>	<b>24</b>	<b>3.899,54</b>	<b>48</b>	<b>4.094,52</b>	<b>48</b>	<b>4.289,49</b>
<b>12</b>	<b>3.904,64</b>	<b>24</b>	<b>4.110,15</b>	<b>48</b>	<b>4.315,66</b>	<b>48</b>	<b>4.521,17</b>
<b>13</b>	<b>4.416,17</b>	<b>24</b>	<b>4.648,60</b>	<b>48</b>	<b>4.881,03</b>	<b>48</b>	<b>5.113,46</b>

Anlage 2 Ost Sachsen

\* Eine Steigerung des vorgenannten Tabellenwertes findet solange nicht statt, bis dieser auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten wird.

**gültig ab 1. April 2016**

für Einrichtungen in Mitteldeutschland ab dem 01. April 2016

**Entgelttabelle (monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v.H.
1			1.529,50	24	1.605,98		
2			1.754,37	48	1.842,09		
3	1.875,93	6	1.974,66	48	2.073,39		
4	2.020,14	12	2.126,47	48	2.232,79		
5	2.201,24	24	2.317,10	48	2.432,95	48	2.548,81 €
6	2.285,82	24	2.406,12	48	2.526,43	48	2.646,73 €
7	2.527,63	24	2.660,66	48	2.793,70	48	2.926,73 €
8	2.782,45	24	2.928,89	48	3.075,34	48	3.221,78 €
9	3.040,52	24	3.200,55	48	3.360,58	48	3.520,61 €
10	3.455,83	24	3.637,72	48	3.819,60	48	4.001,49 €
11	3.924,27	24	4.130,81	48	4.337,35	48	4.543,89 €
12	4.134,63	24	4.352,25	48	4.569,86	48	4.787,48 €
13	4.672,47	24	4.918,39	48	5.164,31	48	5.410,23 €

Anlage 2 Ost Mitteldeutschland

**gültig ab 1. April 2016** für Einrichtungen in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

**Entgelttabelle (monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	95 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v.H.
1			1.535,24	24	1.612,00		
2			1.767,87	48	1.856,26		
3	1.896,01	6	1.995,80	48	2.095,59		
4	2.045,23	12	2.152,87	48	2.260,51		
5	2.243,79	24	2.361,88	48	2.479,97	48	2.598,07
6	2.331,32	24	2.454,02	48	2.576,72	48	2.699,42
7	2.581,49	24	2.717,36	48	2.853,23	48	2.989,10
8	2.848,49	24	2.998,41	48	3.148,33	48	3.298,25
9	3.115,52	24	3.279,49	48	3.443,46	48	3.607,44
10	3.545,19	24	3.731,78	48	3.918,37	48	4.104,96
11	4.029,85	24	4.241,95	48	4.454,0	48	4.666,15
12	4.247,49	24	4.471,04	48	4.694,59	48	4.918,14
13	4.803,97	24	5.056,81	48	5.309,65	48	5.562,49

Anlage 2 Ost Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

6. Nach Anlage 5 werden folgende Anlagen 5 Ost eingefügt.

<b>Anlage 5 Ost Mecklenburg Vorpommern</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1.546,47 €</b>
<b>2</b>	<b>1.780,80 €</b>
<b>3</b>	<b>2.010,40 €</b>
<b>4</b>	<b>2.183,42 €</b>

<b>Anlage 5 Ost Sachsen</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1.552,43</b>
<b>2</b>	<b>1.787,69</b>
<b>3</b>	<b>2.018,16</b>
<b>4</b>	<b>2.177,00</b>

<b>Anlage 5 Ost Mitteldeutschland</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1682,45</b>
<b>2</b>	<b>1929,81</b>
<b>3</b>	<b>2172,13</b>
<b>4</b>	<b>2339,12</b>

<b>Anlage 5 Ost Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1.688,76</b>
<b>2</b>	<b>1.944,66</b>
<b>3</b>	<b>2.195,38</b>
<b>4</b>	<b>2.368,16</b>



7. Nach Anlage 9 werden folgende Anlagen 9 Ost eingefügt:

[Die Tabellen sind redaktionell noch einzufügen]

8. Es wird folgende Anlage Altenhilfe Ost eingefügt:

- a) Die AVR DD werden entsprechend der in die Sitzung der ARK DD am 11. und 12. Februar 2016 eingebrachten Vorlage ARK 1/2016 geändert.
- b) Es wird folgende Anlage Altenhilfe Ost eingefügt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Anlage gilt für die in § 1 d AVR DD genannten Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile von Einrichtungen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und den in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AVR DD. Folgende Bestimmungen in den AVR DD gelten nicht: § 14, § 15, § 19a, Anlage 2, Anlage 5, Anlage 9, Anlage 14.

### **§ 3 Bestandteile des Entgelts [anstatt § 14 AVR DD]**

- (1) Das Entgelt der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters besteht aus dem Grundentgelt (§ 4).
- (2) Neben dem Entgelt erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter
  - a) Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge gemäß Anlage 7a AVR DD,
  - b) ggf. eine Besitzstandszulage (§ 18 AVR DD),
  - c) nicht besetzt
  - d) deren Tätigkeit durch ausdrückliche Anordnung die ständige Vertretung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, eine monatliche Zulage in Höhe von 50 v. H. der Differenz zu der nächsthöheren Entgeltgruppe. Ständige Vertreterinnen und Vertreter sind nicht die Vertreterinnen und Vertreter in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.
- (3) Sonstige Zuwendungen werden nach den Anlagen 12 AVR DD (vermögenswirksame Leistungen) und § 5 (Jahressonderzahlung) gezahlt.

## **§ 4 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [anstatt § 15 AVR DD]**

- (1) Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gemäß der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage Altenhilfe Ost in den Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 4 nach den Entgeltstufen 1 bis 4 und in den Entgeltgruppen 5 bis einschließlich 13 nach den Entgeltstufen 1 bis 5 (Anhang 2 zur Anlage Altenhilfe).

Der Geltungsbereich der gesonderten Entgelttabellen bestimmt sich für Einrichtungen und selbständige Teile von Einrichtungen nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der im Gebiet der genannten Bundesländer für die dort bestehenden gliedkirchlichen Werke gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommissionen. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung oder der des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils der Einrichtung.

- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Tätigkeit erstmals übertragen wird, erhalten das Grundentgelt nach der Entgeltstufe 1 ihrer Entgeltgruppe. Die Verweildauer in den Entgeltstufen der jeweiligen Entgeltgruppen richtet sich nach den in Anhang 2 der Entgelttabellen der Anlage Altenhilfe Ost angegebenen Monaten.
- (3) Nach Ablauf der jeweils für eine Entgeltstufe bestimmten Verweildauer erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund der in dieser Zeit erworbenen, gefestigten oder auch hinzugewonnenen Organisations- und Berufskennntnisse das Grundentgelt aus der jeweils nächsten Entgeltstufe.
- (4) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 7 im Einzelfall abweichend von Absatz 2 und 3 ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von Beginn des Monats an, in dem die nächste erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.

- (6) Nachgewiesene förderliche Zeiten beruflicher Tätigkeit der letzten fünf Jahre vor der Einstellung oder Höhergruppierung werden für die in die Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 4 einzugruppierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umfang von maximal 6 Monaten, für die in die Entgeltgruppen 5 bis einschließlich 13 einzugruppierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Umfang maximal 12 Monaten auf die Zeiten des Erreichens der jeweiligen Entgeltstufe angerechnet. Die anzurechnenden Berufszeiten werden am Beginn des Dienstverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt der Höhergruppierung festgestellt.
- (7) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Zeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten auf Aufforderung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem von der Mitarbeiterin bzw. von dem Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlussfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf Antrag zu verlängern.

#### **§ 5 Jahressonderzahlung [anstatt Anlage 14 AVR]**

- (1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der sich am 01. November eines Jahres in einem Beschäftigungsverhältnis befindet, das mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhält eine Jahressonderzahlung.
- (2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich aus 25 v.H. der Summe der Bezüge gemäß Unterabsatz 3 der Monate Januar bis einschließlich Oktober des Jahres, dividiert durch zehn. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen vertraglich variable Mehrarbeit vereinbart ist, erhöht sich dieser Betrag um die durchschnittliche Vergütung der tatsächlich geleisteten Mehrarbeit.

Beginnt das Beschäftigungsverhältnis nach dem 1. Oktober, wird die Jahressonderzahlung auf der Basis der Bezüge für den Monat November, dividiert durch zehn, berechnet.

Zu den Bezügen zählt das monatliche Tabellenentgelt, ggf. die Besitzstandszulage, die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie die Zeitzuschläge gemäß § 20a AVR DD.

- (3) Die Jahressonderzahlung wird im November des laufenden Jahres gezahlt.

## **§ 6 Überleitungs- und Besitzstandsregelung**

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2016 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, bemisst sich ab dem 1. April 2016 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Anhang 2 und Anhang 5 zur Anlage Altenhilfe Ost:

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 2 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle des Anhangs 2. Die in der Einarbeitungsstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 2 des Anhang 2 angerechnet.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Basisstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 3 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle des Anhang 2. Die in der Basisstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 3 des Anhang 2 angerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 1 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 4 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle des Anhang 2. Die in der Erfahrungsstufe 1 der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 4 des Anhang 2 angerechnet.

Erfüllt die hiernach anzurechnende Verweildauer vollständig die in der Entgeltstufe 4 des Anhang 2 zu absolvierende Verweildauer, erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ab dem 1. April 2016 abweichend von Satz 1 das Grundentgelt der Entgeltgruppe aus der Entgeltstufe 5 der jeweiligen Entgelttabelle des Anhang 2.

- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 5 bis 13, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 2 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 5 der jeweiligen Entgelttabelle des Anhangs 2.

- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen 1 bis 4, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 3 AVR DD oder des § 18 Abs. 1 und 5 AVR nach der jeweiligen Sonderstufe der Anlage 5 AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 ihr Entgelt aus der jeweiligen Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß der jeweiligen Entgelttabelle Anhang 5.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisheriges Entgelt (Vergleichsentgelt) das ihnen am 31. März 2016 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht.
- (7) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsjahresentgelt (Abs. 8) und dem Jahresentgelt (Abs. 9), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus den jeweiligen Entgelttabellen de Anhangs 2 Ost (Entgelttabelle) unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 21 AVR zugrunde zu legen. Anlage 14 findet bei der Berechnung der Besitzstandszulage beim Jahresentgelt und dem Vergleichsentgelt keine Berücksichtigung.
- (8) Das Vergleichsjahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 31. März 2016 zustehenden Monatsentgeltes. Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Tabellenentgelte nach der bisherigen Anlage 2, bisherige Besitzstandszulagen und die bisherige Pflegezulage nach § 14 Absatz 2 c).
- (9) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. April 2016 zustehenden Monatsentgeltes gemäß des Anhangs 2 Ost.
- (10) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung, ist das Monatsentgelt so zu berechnen, als ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im März 2016 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.

(11) Verringert sich zum oder nach dem 1. April 2016 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

c. Nach der Anlage Altenhilfe Ost wird folgender Anhang 2 eingefügt:

<b>gültig ab 1. April 2016</b>									
für Einrichtungen der Altenhilfe im Geltungsbereich des § 1d Anlage Altenhilfe Ost Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01. April 2016									
<b>Entgelttabelle (monatlich in Euro)</b>									
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>		<b>Stufe 2</b>		<b>Stufe 3</b>		<b>Stufe 4</b>		<b>Stufe 5</b>
	<b>90 v.H.</b>	Verweil- dauer (Monate)	<b>95 v.H.</b>	Verweil- dauer (Monate)	<b>100 v.H.</b>	Verweil- dauer (Monate)	<b>105 v.H.</b>	Verweil- dauer (Monate)	<b>110 v.H.</b>
1	1.480,00*	48	1.480,00*	72	1.480,00*	72	1.480,00*		
2	1.480,00*	48	1.537,98	72	1.618,93	72	1.699,87		
3	1.644,88	48	1.736,26	72	1.827,64	72	1.919,02		
4	1.786,44	48	1.885,68	72	1.885,68	72	1.885,68		
5	1.959,88	48	2.068,76	72	2.177,64	72	2.286,52	72	2.395,40
6	2.036,31	48	2.149,44	72	2.262,57	72	2.375,70	72	2.488,83
7	2.270,12	48	2.396,24	72	2.522,36	72	2.648,48	72	2.774,60
8	2.504,93	48	2.644,09	72	2.783,26	72	2.922,42	72	3.061,59
9	2.739,74	48	2.891,94	72	3.044,15	72	3.196,36	72	3.348,57
10	3.117,59	48	3.290,79	72	3.463,99	72	3.637,19	72	3.810,39
11	3.543,80	48	3.740,67	72	3.937,55	72	4.134,42	72	4.331,30
12	3.735,19	48	3.942,70	72	4.150,21	72	4.357,72	72	4.565,23
13	4.224,53	48	4.459,23	72	4.693,92	72	4.928,62	72	5.163,31

Anhang 1 zur Anlage Altenhilfe Mecklenburg Vorpommern

\* Eine Steigerung der vorgenannten Tabellenwerte findet solange nicht statt, bis dieser auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten werden.

**gültig ab 1. April 2016**

für Einrichtungen der Altenhilfe im Geltungsbereich des § 1d Anlage Altenhilfe Ost - Sachsen ab dem 01. April 2016

**Entgelttabelle (monatlich in Euro)**

Entgelt- gruppe	Entgeltstufe 1		Entgeltstufe 2		Entgeltstufe 3		Entgeltstufe 4	Entgeltstufe 5	
	90 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	95 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v.H.
1	1.480,00*	48	1.480,00*	72	1.481,87*	72	1.481,87		
2	1.480,00*	48	1.543,91	72	1.625,17	72	1.706,43		
3	1.651,22	48	1.742,96	72	1.834,69	72	1.926,42		
4	1.781,18	48	1.880,14	72	1.979,09	72	2.078,04		
5	1.954,12	48	2.062,68	72	2.171,24	72	2.279,80	72	2.388,36
6	2.030,32	48	2.143,11	72	2.255,91	72	2.368,71	72	2.481,50
7	2.248,20	48	2.373,10	72	2.498,00	72	2.622,90	72	2.747,80
8	2.480,75	48	2.618,57	72	2.756,39	72	2.894,21	72	3.032,03
9	2.713,28	48	2.864,02	72	3.014,76	72	3.165,50	72	3.316,24
10	3.087,50	48	3.259,02	72	3.430,55	72	3.602,08	72	3.773,61
11	3.509,59	48	3.704,56	72	3.899,54	72	4.094,52	72	4.289,49
12	3.699,14	48	3.904,64	72	4.110,15	72	4.315,66	72	4.521,17
13	4.183,74	48	4.416,17	72	4.648,60	72	4.881,03	72	5.113,46

Anhang 1 zur Anlage Altenhilfe Sachsen

\* Eine Steigerung der vorgenannten Tabellenwerte findet solange nicht statt, bis dieser auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten werden.



gültig ab 1. April 2016									
für Einrichtungen der Altenhilfe im Geltungsbereich des § 1d Anlage Altenhilfe Ost – Mitteldeutschland ab dem 01. April 2016									
Entgelttabelle (monatlich in Euro)									
Entgelt- gruppe	Entgeltstufe 1		Entgeltstufe 2		Entgeltstufe 3		Entgeltstufe 4		Entgeltstufe 5
	90 v.H.	Verweil-dauer (Monate)	95 v.H.	Verweil-dauer (Monate)	100 v.H.	Verweil-dauer (Monate)	105 v.H.	Verweil- dauer	110 v.H.
1	1.480,00*	48	1.480,00*	72	1.529,50	72	1.605,98		
2	1.578,93	48	1.666,65	72	1.754,37	72	1.842,09		
3	1.777,19	48	1.875,93	72	1.974,66	72	2.073,39		
4	1.913,82	48	2.020,14	72	2.126,47	72	2.232,79		
5	2.085,39	48	2.201,24	72	2.317,10	72	2.432,95	72	2.548,81 €
6	2.165,51	48	2.285,82	72	2.406,12	72	2.526,43	72	2.646,73 €
7	2.394,59	48	2.527,63	72	2.660,66	72	2.793,70	72	2.926,73 €
8	2.636,00	48	2.782,45	72	2.928,89	72	3.075,34	72	3.221,78 €
9	2.880,50	48	3.040,52	72	3.200,55	72	3.360,58	72	3.520,61 €
10	3.273,95	48	3.455,83	72	3.637,72	72	3.819,60	72	4.001,49 €
11	3.717,73	48	3.924,27	72	4.130,81	72	4.337,35	72	4.543,89 €
12	3.917,03	48	4.134,63	72	4.352,25	72	4.569,86	72	4.787,48 €
13	4.426,55	48	4.672,47	72	4.918,39	72	5.164,31	72	5.410,23 €

Anhang 1 zur Anlage Altenhilfe Mitteldeutschland

\* Eine Steigerung der vorgenannten Tabellenwerte findet solange nicht statt, bis dieser auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten werden.

gültig ab 1. April 2016										
für Einrichtungen in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ab dem 01. April 2016										
Entgelttabelle (monatlich in Euro)										
Entgelt- gruppe	Entgeltstufe 1		Entgeltstufe 2		Entgeltstufe 3		Entgeltstufe 4		Entgeltstufe 5	
	90 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	95 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	100 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	105 v.H.	Verweil- dauer (Monate)	110 v.H.	
1	1.480,00*	48	1.480,00*	72	1.497,79	72	1.572,68			
2	1.552,28	48	1.638,52	72	1.724,76	72	1.811,00			
3	1.752,41	48	1.849,76	72	1.947,12	72	2.044,48			
4	1.890,32	48	1.995,34	72	2.100,36	72	2.205,38			
5	2.073,85	48	2.189,07	72	2.304,28	72	2.419,49	72		2.534,71
6	2.154,74	48	2.274,45	72	2.394,16	72	2.513,87	72		2.633,58
7	2.385,97	48	2.518,53	72	2.651,08	72	2.783,63	72		2.916,19
8	2.632,75	48	2.779,02	72	2.925,28	72	3.071,54	72		3.217,81
9	2.879,55	48	3.039,53	72	3.199,50	72	3.359,48	72		3.519,45
10	3.276,68	48	3.458,72	72	3.640,76	72	3.822,80	72		4.004,84
11	3.724,64	48	3.931,57	72	4.138,49	72	4.345,41	72		4.552,34
12	3.925,80	48	4.143,90	72	4.362,00	72	4.580,10	72		4.798,20
13	4.440,12	48	4.686,80	72	4.933,47	72	5.180,14	72		5.426,82

Anlage 2 Ost Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

\* Eine Steigerung der vorgenannten Tabellenwerte findet solange nicht statt, bis dieser auf dem herkömmlichen Rechenweg erreicht bzw. überschritten werden.

- d. Nach dem Anhang 2 der Anlage Altenhilfe Ost wird folgender Anhang 5 eingefügt.

<b>Anhang 5 Ost Mecklenburg Vorpommern</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1.546,47 €</b>
<b>2</b>	<b>1.780,80 €</b>
<b>3</b>	<b>2.010,40 €</b>
<b>4</b>	<b>2.183,42 €</b>

<b>Anhang 5 Ost Sachsen</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1.552,43</b>
<b>2</b>	<b>1.787,69</b>
<b>3</b>	<b>2.018,16</b>
<b>4</b>	<b>2.177,00</b>

<b>Anhang 5 Ost Mitteldeutschland</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1682,45</b>
<b>2</b>	<b>1929,81</b>
<b>3</b>	<b>2172,13</b>
<b>4</b>	<b>2339,12</b>

<b>Anhang 5 Ost Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
<b>Sonderstufenentgelte</b>	
<b>1</b>	<b>1.647,57</b>
<b>2</b>	<b>1.897,23</b>
<b>3</b>	<b>2.141,83</b>
<b>4</b>	<b>2.310,39</b>

- e. Nach dem Anhang 5 der Anlage Altenhilfe Ost wird folgender Anhang 9 eingefügt

[Die Tabellen sind redaktionell noch einzufügen]

- f. Hilfsweise wird für den Fall des Beschlusses der Vorlage ARK 2/2016 anstelle der Ziffer 8 b) Folgendes beantragt:

Es wird folgende Anlage Altenhilfe Ost eingefügt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Anlage gilt für die in § 1 d AVR DD genannten Einrichtungen oder wirtschaftlich selbständig arbeitende Teile von Einrichtungen in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und den in diesen Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.
- (2) Soweit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 1 Absatz 3 der Anlage Altenhilfe nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Anlage Altenhilfe Anwendung.
- (3) Ergänzend zu § 1 Absatz 2 findet auch Anlage 5 der AVR DD keine Anwendung.

### **zu § 4 Absatz 1 Grundentgelt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bemisst sich gemäß der jeweiligen Entgelttabelle der Anlage Altenhilfe Ost in den Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 4 nach den Entgeltstufen 1 bis 4 und in den Entgeltgruppen 5 bis einschließlich 13 nach den Entgeltstufen 1 bis 5 (Anhang 2 zur Anlage Altenhilfe Ost).

Der Geltungsbereich der gesonderten Entgelttabellen bestimmt sich für Einrichtungen und selbständige Teile von Einrichtungen nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der im Gebiet der genannten Bundesländer für die dort bestehenden gliedkirchlichen Werke gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommissionen. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung oder der des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils der Einrichtung.

### **zu § 6 Überleitungs- und Besitzstandsregelung**

§ 6 der Anlage Altenhilfe Ost erhält folgende Fassung:

Das Grundentgelt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 31. März 2016 bereits in einem Dienstverhältnis stehen, bemisst sich ab dem 1. April 2016 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Anhang 2 und Anhang 5 zur Anlage Altenhilfe Ost:

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Einarbeitungsstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 2 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle des Anhangs 2. Die in der Einarbeitungsstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 2 des Anhang 2 angerechnet.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Basisstufe ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 3 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle des Anhang 2. Die in der Basisstufe der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 3 des Anhang 2 angerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 1 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 4 ihrer Entgeltgruppe nach der jeweiligen Entgelttabelle des Anhang 2. Die in der Erfahrungsstufe 1 der Anlage 2 AVR DD jeweils absolvierte Verweildauer wird auf die Verweildauer der Entgeltstufe 4 des Anhang 2 angerechnet.

Erfüllt die hiernach anzurechnende Verweildauer vollständig die in der Entgeltstufe 4 des Anhang 2 zu absolvierende Verweildauer, erhält die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ab dem 1. April 2016 abweichend von Satz 1 das Grundentgelt der Entgeltgruppe aus der Entgeltstufe 5 der jeweiligen Entgelttabelle des Anhang 2.

- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 5 bis 13, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach der jeweiligen Erfahrungsstufe 2 ihrer Entgeltgruppe der Anlage 2 der AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 das Grundentgelt aus der Entgeltstufe 5 der jeweiligen Entgelttabelle des Anhangs 2.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen 1 bis 4, deren Grundentgelt sich am 31. März 2016 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 3 AVR DD oder des § 18 Abs. 1 und 5 AVR nach der jeweiligen Sonderstufe der Anlage 5 AVR DD bemisst, erhalten ab dem 1. April 2016 ihr Entgelt aus der jeweiligen Sonderstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß der jeweiligen Entgelttabelle Anhang 5.

- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren bisheriges Entgelt (Vergleichsentgelt) das ihnen am 31. März 2016 zustehende Entgelt übersteigt, erhalten eine Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht.
- (7) Die monatliche Besitzstandszulage wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem Vergleichsjahresentgelt (Abs. 8) und dem Jahresentgelt (Abs. 9), jeweils geteilt durch 12, errechnet. Bei der Vergleichsberechnung sind die neuen Werte aus den jeweiligen Entgelttabellen des Anhangs 2 Ost (Entgelttabelle) unter Berücksichtigung der Bestimmungen aus § 21 AVR zugrunde zu legen. Anlage 14 findet bei der Berechnung der Besitzstandszulage beim Jahresentgelt und dem Vergleichsentgelt keine Berücksichtigung.
- (8) Das Vergleichsjahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 31. März 2016 zustehenden Monatsentgeltes. Zum Monatsentgelt im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Tabellenentgelte nach der bisherigen Anlage 2, bisherige Besitzstandszulagen und die bisherige Pflegezulage nach § 14 Absatz 2 c).
- (9) Das Jahresentgelt errechnet sich als das 12-fache des am 1. April 2016 zustehenden Monatsentgelts gemäß des Anhangs 2 Ost.
- (10) Ruht das Dienstverhältnis oder besteht anstelle einer Beurlaubung eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder während einer Beurlaubung, ist das Monatsentgelt so zu berechnen, als ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im März 2016 die Tätigkeit im selben Umfang wie vor der Beurlaubung bzw. vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.
- (11) Verringert sich zum oder nach dem 1. April 2016 die individuelle regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, reduziert sich ihre/seine Besitzstandszulage im selben Verhältnis, in dem die Arbeitszeit verringert wird; erhöht sich die Arbeitszeit, bleibt die Besitzstandszulage unverändert. Erhöht sich nach einer Verringerung der Arbeitszeit diese wieder, so lebt die Besitzstandszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeiterhöhung, höchstens bis zur ursprünglichen Höhe, wieder auf.

9. Die Regelungen treten zum 01. April 2016 in Kraft.

## Begründung

### A. Ziel des Antrages

Ziel dieses Antrages ist es, durch die Wiedereinführung einer marktgerechten Vergütung bei den Einrichtungen vorhandene Arbeitsplätze zu erhalten und weiterhin für neue Mitarbeitende attraktive Arbeitsplätze anbieten zu können.

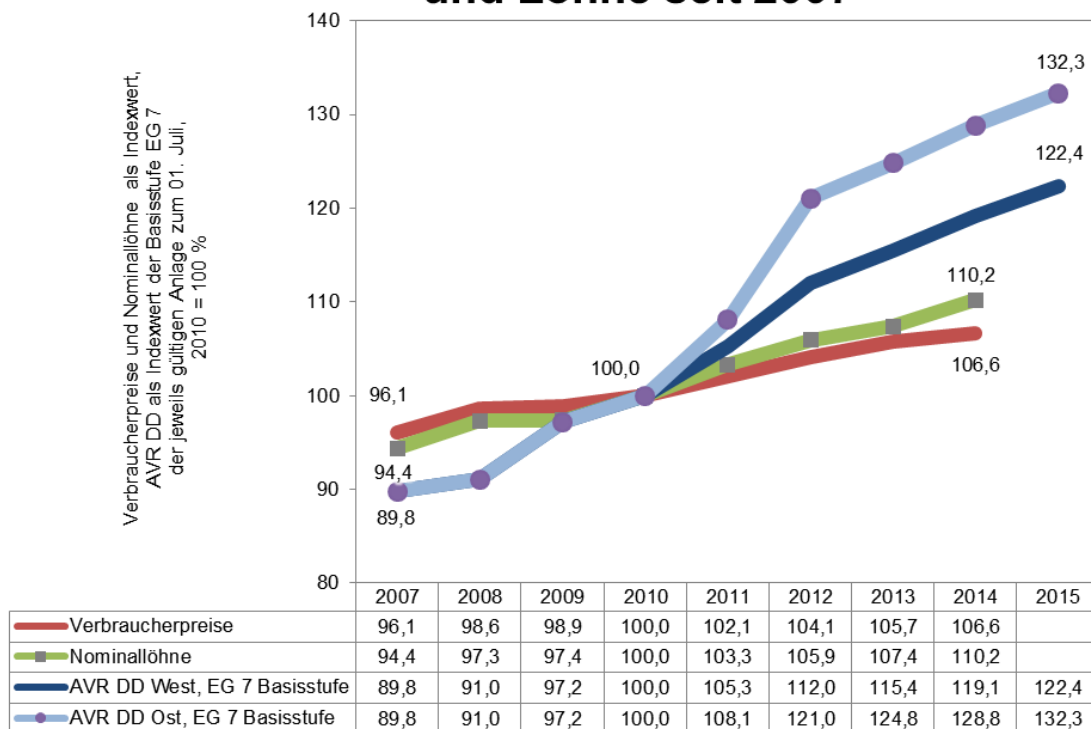
### B. Anlass des Antrages

Die Regelungen der AVR DD gelten bundeseinheitlich für alle vom Geltungsbereich der AVR DD erfassten Einrichtungen ohne Ansehen von regionalen und / oder branchenspezifischen Besonderheiten. Die Unterscheidung in den Entgelttabellen zwischen den alten Bundesländern (AVR – Fassung - West) und den neuen Bundesländern (AVR-Fassung-Ost) wurde im Jahr 2011 vorzeitig beendet.

Dieser Beschluss hat im Zusammenspiel mit den weiteren vergütungsrelevanten strukturellen Veränderungen in den AVR DD (Vorziehen der Übergangsregelung zur Angleichung der Anlage 2 an die Anlage 3, Einführung einer zweiten Erfahrungsstufe) sowie den jährlichen linearen Vergütungssteigerungen für AVR-DD – Anwender zu einer erheblichen Anhebung des Vergütungsniveaus geführt.

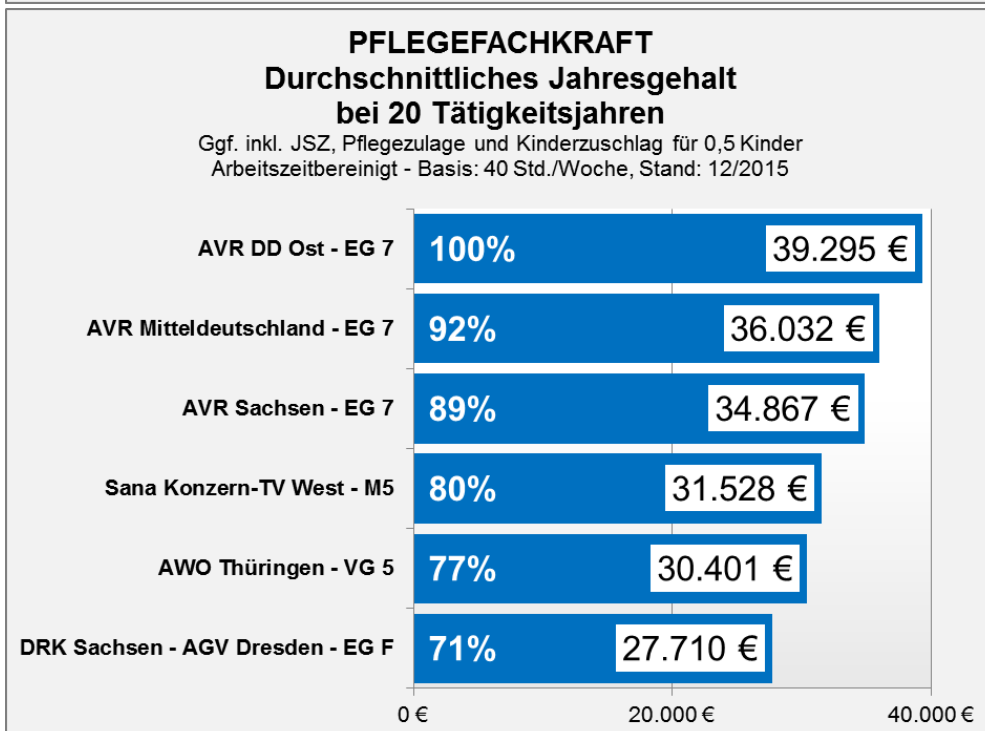
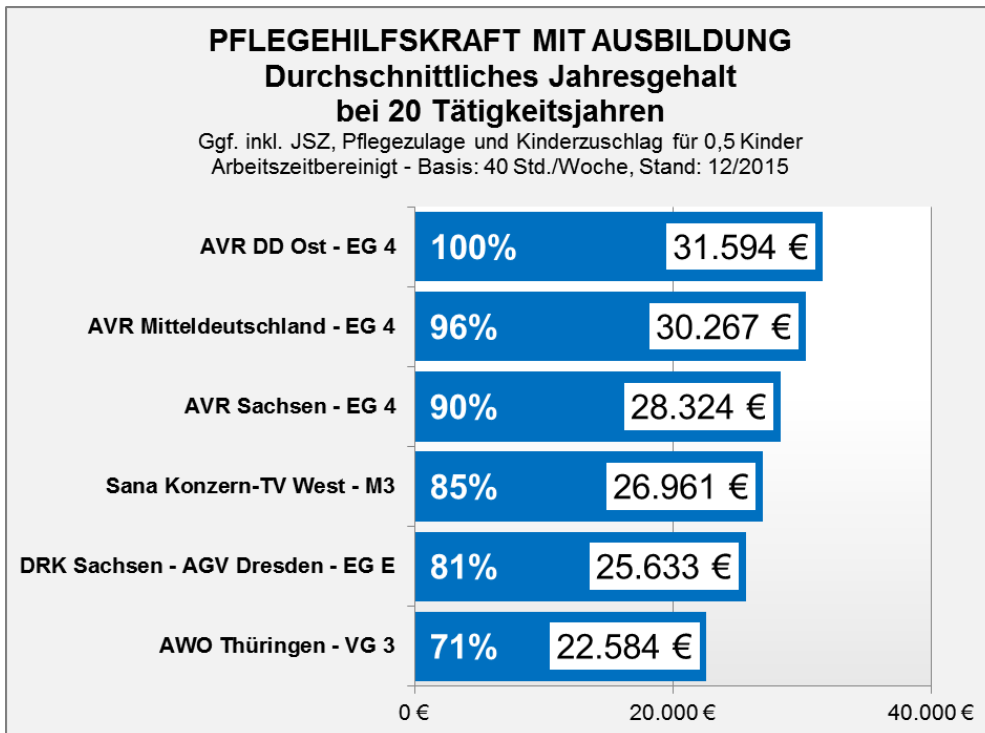
Die Tabellenentgelte der AVR DD Ost haben sich seit 2010 um insgesamt 32,3 v.H. erhöht. Dies entspricht einem jährlichen Anstieg von 6,5 Prozentpunkten über einen Zeitraum von 5 Jahren.

## Entwicklung der Verbraucherpreise und Löhne seit 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Ein Vergleich der AVR DD mit den für den Geltungsbereich der neuen Bundesländern beschlossenen kirchlich-diakonischen Arbeitsrechtsregelungen bzw. abgeschlossenen Tarifverträgen zeigt, dass die AVR DD weit oberhalb dieser für die regionalen Arbeitsmärkte und Wettbewerbsbedingungen abgeschlossenen Tarife liegen. Dieses Ergebnis gilt übergreifend für alle Hilfefelder.





Soweit Anbieter am Markt nicht tarifgebunden sind, ist die Marktposition für die Einrichtungen der Diakonie noch schwieriger.

Seit der Aufgabe der Ost-West-Differenzierung können die einheitlichen Vergütungsregelungen in den AVR DD diese differierenden Wettbewerbs- und Arbeitsmarktbedingungen noch weniger auffangen.

Dass die neuen Bundesländer nach wie vor eine besondere regionale Arbeitsmarkt- und Wettbewerbssituation im Vergleich zu den alten Bundesländern haben, die eine differenzierte Regelung rechtfertigt, zeigt im Übrigen auch ein Blick auf die Gesamtwirtschaft.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist das Maß für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. Es dient als Messgröße für das Wirtschaftswachstum. Die Höhe der in den östlichen Flächenländern erreichten Wertschöpfung je Erwerbstätigen reicht von 73,7 v.H. in Thüringen bis 79,5 v.H. in Brandenburg. Der niedrigste Wert eines westlichen Flächenlandes liegt bei 86,9 v.H. (Schleswig-Holstein). Bei den Stadtstaaten erzielt Berlin ebenfalls den im Vergleich mit den westlichen Stadtstaaten geringsten Wert.

### Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen je Erwerbstätigen (Inland)

	2010		2011		2012		2013		2014	
	in EUR bzw. in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"									
<b>Deutschland</b>	62 804	96,4%	64 929	96,4%	65 422	96,6%	66 448	96,8%	68 081	96,8%
<b>Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)</b>	<b>65182</b>	<b>100,0%</b>	<b>67331</b>	<b>100,0%</b>	<b>67721</b>	<b>100,0%</b>	<b>68680</b>	<b>100,0%</b>	<b>70322</b>	<b>100,0%</b>
Baden-Württemberg	67 186	103,1%	69 855	103,7%	70 106	103,5%	70 784	103,1%	72 805	103,5%
Bayern	66 281	101,7%	69 290	102,9%	69 953	103,3%	71 209	103,7%	72 874	103,6%
Berlin	61 029	93,6%	63 326	94,1%	62 728	92,6%	63 331	92,2%	64 956	92,4%
Bremen	66 562	102,1%	67 995	101,0%	69 977	103,3%	70 630	102,8%	71 839	102,2%
Hamburg	83 621	128,3%	83 533	124,1%	83 582	123,4%	84 309	122,8%	86 430	122,9%
Hessen	71 414	109,6%	72 965	108,4%	72 584	107,2%	74 160	108,0%	75 708	107,7%
Niedersachsen	59 568	91,4%	61 923	92,0%	62 330	92,0%	63 459	92,4%	64 526	91,8%
Nordrhein-Westfalen	64 315	98,7%	65 975	98,0%	66 300	97,9%	67 063	97,6%	68 752	97,8%
Rheinland-Pfalz	59 965	92,0%	62 065	92,2%	62 919	92,9%	63 653	92,7%	64 853	92,2%
Saarland	58 544	89,8%	61 267	91,0%	61 945	91,5%	62 759	91,4%	64 473	91,7%
Schleswig-Holstein	56 674	86,9%	57 985	86,1%	59 963	88,5%	60 949	88,7%	62 593	89,0%
<b>Neue Länder (ohne Berlin)</b>	<b>48 598</b>	<b>74,6%</b>	<b>50 362</b>	<b>74,8%</b>	<b>51 325</b>	<b>75,8%</b>	<b>52 636</b>	<b>76,6%</b>	<b>54 109</b>	<b>76,9%</b>
Brandenburg	51 805	79,5%	53 286	79,1%	54 252	80,1%	55 776	81,2%	57 037	81,1%
Mecklenburg-Vorpommern	46 907	72,0%	49 143	73,0%	49 868	73,6%	51 127	74,4%	52 595	74,8%
Sachsen	48 078	73,8%	50 088	74,4%	50 751	74,9%	52 108	75,9%	53 745	76,4%
Sachsen-Anhalt	50 002	76,7%	50 732	75,3%	52 731	77,9%	53 879	78,4%	55 137	78,4%
Thüringen	46 096	70,7%	48 364	71,8%	49 048	72,4%	50 249	73,2%	51 845	73,7%
Quelle:	<a href="http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbls/home.asp?lang=de-DE">http://www.vgrdl.de/VGRdL/tbls/home.asp?lang=de-DE</a>									

Auch im branchenübergreifenden Vergleich der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erzielten Vergütungen wie auch in dem Vergleich der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeiten zeigt sich dieser regionale Unterschied.

Die im Jahr 2014 im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich von Voll- und Teilzeitbeschäftigten erzielten durchschnittlichen Bruttostundenverdienste (ohne Jahressonderzahlungen) liegen in den östlichen Bundesländern zwischen 15,22 € in Mecklenburg-Vorpommern und 16,06 € Brandenburg. Der niedrigste Wert eines westlichen Flächenlandes liegt bei 18,51 € (Schleswig-Holstein). Bei den Stadtstaaten erzielt Berlin ebenfalls den im Vergleich mit den westlichen Stadtstaaten geringsten Wert.

**Durchschnittliche Bruttostundenverdienste 2014**

(ohne Sonderzahlungen)

Vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschl. Beamte) im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich



2015 - 06 - 0371

(Quelle: Statistisches Bundesamt – DESTATIS Fachserie 16 Reihe 2.3 „Verdienste und Arbeitskosten“ 2014, Schaubild Seite 3 unter

[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/Arbeitnehmerverdienst\\_eJ2160230147004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/Arbeitnehmerverdienst_eJ2160230147004.pdf?__blob=publicationFile)).

Auch eine vergleichende Betrachtung der Vollzeitbeschäftigten zeigt die offensichtlich bestehenden Unterschiede zwischen den Bundesländern auf. Sowohl die durchschnittlichen Bruttostundenlöhne (ohne Jahressonderzahlung) als auch die Bruttomonatsverdienste ohne Jahressonderzahlung liegen erheblich unter den Verdiensten in den westlichen Bundesländern.

## Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttoverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2014

Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttostundenverdienste insgesamt (über alle Wirtschaftszweige und Leistungsgruppen)

Gebietsstand	B-S Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich Insgesamt							G-S Dienstleistungsbereich Insgesamt							
	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer														
	Insgesamt														
	Personen <sup>1)</sup>	Bezahlte Wochenarbeitsstunde n	Bruttostundenverdienst						Personen <sup>1)</sup>	Bezahlte Wochenarbeitsstunde n	Bruttostundenverdienst				
insgesamt			ohne Sonderzahlungen				insgesamt				ohne Sonderzahlungen				
%	in Std./in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"	in EUR/in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"						%	in Std./in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"	in EUR/in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"					
<b>Deutschland</b>	100,0	39,1	100,0%	22,82	96,0%	20,74	96,4%	63,2	39,5	100,3%	21,99	96,7%	20,17	97,1%	
<b>Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)</b>	86,0	39,1	100,0%	23,8	100,0%	21,5	100,0%	86,3	39,4	100,0%	22,7	100,0%	20,8	100,0%	
Baden-Württemberg	14,7	38,9	99,5%	24,67	103,7%	22,31	103,7%	12,8	39,5	100,3%	22,55	99,2%	20,74	99,9%	
Bayern	16,8	39,1	100,0%	24,25	102,0%	21,66	100,7%	15,6	39,5	100,3%	23,10	101,6%	20,85	100,4%	
Berlin	4,2	39,2	100,3%	21,72	91,3%	19,93	92,6%	5,4	39,3	99,7%	21,31	93,7%	19,69	94,8%	
Bremen	1,0	38,3	98,0%	23,93	100,6%	21,76	101,1%	1,2	38,5	97,7%	22,25	97,8%	20,44	98,4%	
Hamburg	2,9	39,1	100,0%	25,98	109,3%	23,25	108,0%	3,6	39,3	99,7%	25,08	110,3%	22,53	108,5%	
Hessen	7,9	39,2	100,3%	25,52	107,3%	22,82	106,0%	8,5	39,5	100,3%	25,46	112,0%	22,80	109,8%	
Niedersachsen	8,8	39,1	100,0%	21,49	90,4%	19,77	91,9%	8,6	39,5	100,3%	19,94	87,7%	18,65	89,8%	
Nordrhein-Westfalen	21,3	39,0	99,7%	24,00	100,9%	21,78	101,2%	22,1	39,4	100,0%	23,54	103,5%	21,44	103,2%	
Rheinland-Pfalz	4,3	39,2	100,3%	22,31	93,8%	20,43	94,9%	4,1	39,6	100,5%	20,64	90,8%	19,34	93,1%	
Saarland	1,3	38,9	99,5%	22,08	92,9%	20,29	94,3%	1,2	39,6	100,5%	20,62	90,7%	19,28	92,8%	
Schleswig-Holstein	2,8	39,4	100,8%	20,60	86,6%	19,10	88,8%	3,2	39,7	100,8%	19,86	87,3%	18,58	89,5%	
<b>Neue Länder (ohne Berlin)</b>	14,0	39,6	101,3%	17,06	71,7%	16,04	74,5%	13,7	39,7	100,8%	17,3	76,3%	16,4	79,1%	
Brandenburg	2,5	39,7	101,5%	17,68	74,3%	16,58	77,0%	2,7	39,9	101,3%	17,91	78,8%	16,86	81,2%	
Mecklenburg-Vorpommern	1,7	39,6	101,3%	16,42	69,0%	15,59	72,4%	1,9	39,6	100,5%	16,63	73,1%	15,85	76,3%	
Sachsen	4,8	39,5	101,0%	17,11	72,0%	16,05	74,6%	4,6	39,7	100,8%	17,49	76,9%	16,53	79,6%	
Sachsen-Anhalt	2,4	39,8	101,8%	16,86	70,9%	15,88	73,8%	2,3	39,8	101,0%	16,90	74,3%	16,06	77,3%	
Thüringen	2,6	39,4	100,8%	16,94	71,2%	15,96	74,2%	2,2	39,6	100,5%	17,37	76,4%	16,50	79,4%	

Quelle: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230147004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230147004.pdf?__blob=publicationFile)  
Ziffer 4.1.4 Seite 119, 123

## Durchschnittliche Arbeitszeiten und Bruttoverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2014

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste und Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen über alle Leistungsgruppen

Gebietsstand	B-S Produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereich - Insgesamt				G-S Dienstleistungsbereich - Insgesamt			
	Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer							
	Insgesamt				Insgesamt			
	insgesamt		ohne Sonderzahlungen		insgesamt		ohne Sonderzahlungen	
in EUR bzw. in % zum Wert "Früheres Bundesgebiet"								
<b>Deutschland</b>	<b>3881</b>	<b>96,2%</b>	<b>3527</b>	<b>96,6%</b>	<b>3773</b>	<b>96,8%</b>	<b>3460</b>	<b>97,2%</b>
<b>Früheres Bundesgebiet (einschl. Berlin)</b>	<b>4035</b>	<b>100,0%</b>	<b>3652</b>	<b>100,0%</b>	<b>3897</b>	<b>100,0%</b>	<b>3560</b>	<b>100,0%</b>
Baden-Württemberg	4174	103,4%	3774	103,3%	3871	99,3%	3561	100,0%
Bayern	4118	102,1%	3678	100,7%	3962	101,7%	3575	100,4%
Berlin	3696	91,6%	3390	92,8%	3637	93,3%	3361	94,4%
Bremen	3979	98,6%	3618	99,1%	3722	95,5%	3419	93,6%
Hamburg	4413	109,4%	3949	108,1%	4286	110,0%	3849	105,4%
Hessen	4350	107,8%	3889	106,5%	4369	112,1%	3912	107,1%
Niedersachsen	3652	90,5%	3359	92,0%	3418	87,7%	3197	87,5%
Nordrhein-Westfalen	4068	100,8%	3691	101,1%	4029	103,4%	3669	100,5%
Rheinland-Pfalz	3798	94,1%	3478	95,2%	3551	91,1%	3328	91,1%
Saarland	3733	92,5%	3430	93,9%	3548	91,0%	3317	90,8%
Schleswig-Holstein	3526	87,4%	3269	89,5%	3422	87,8%	3202	87,7%
<b>Neue Länder (ohne Berlin)</b>	2935	72,7%	2760	75,6%	2994	76,8%	2835	79,6%
Brandenburg	3053	75,7%	2863	78,4%	3105	79,7%	2923	82,1%
Mecklenburg-Vorpommern	2822	69,9%	2679	73,4%	2863	73,5%	2730	76,7%
Sachsen	2939	72,8%	2756	75,5%	3018	77,4%	2852	80,1%
Sachsen-Anhalt	2914	72,2%	2744	75,1%	2924	75,0%	2779	78,1%
Thüringen	2901	71,9%	2734	74,9%	2990	76,7%	2841	79,8%

Quelle: [https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230147004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230147004.pdf?__blob=publicationFile)

Ziffer 4.2.4 Seite 188, 192

Im Ergebnis stellt das einheitliche Vergütungsniveaus die AVR DD-Anwender zunehmend vor wirtschaftlich problematische Rahmenbedingungen, die die Existenz der vorhandenen diakonischen Leistungsangebote gefährden.

Die dargelegte Situation spiegelt sich insbesondere auch in der Arbeitsmarktsituation für Pflegekräfte in der Altenhilfe wider.

In einer vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) am 27. Januar 2015 vorgelegten Studie „ Viel Varianz - Was man in den Pflegeberufen in Deutschland verdient“ wurde eine aktuelle (Stand 2013) und nach Bundesländern differenziert Bestandsaufnahme der Bruttoentgelte von in der Kranken- und Altenpflege beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grundlage der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit, flankiert durch zusätzlich Analysen auf Grundlage des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes erstellt.

Diese Bestandsaufnahme verdeutlicht, dass die von der IAB ermittelten monatlichen Median-Bruttoentgelte für Fachpflegekräfte in der Altenhilfe in den östlichen Bundesländern (einschließlich Berlin) mit 1.743,00 Euro die letzten Plätze der in den allen Bundesländern für diese Beschäftigtengruppe gezahlten Entgelte belegen.

Ein Vergleich der von der IAB-Studie belegten Werte zeigt, dass allein die für diese Mitarbeitenden nach den Bestimmungen der AVR DD monatlich zu zahlenden Tabellenentgelte (Arbeitnehmerbrutto ohne Kinderzuschläge, Zeitzuschläge, Zulagen u.a.) deutlich über diesen monatlichen Median-Bruttoentgelten liegen. Liegt das für eine examinierte Fachkraft in der Altenpflege nach den Bestimmungen der AVR DD in der Entgeltgruppe 7 in der Einarbeitungsstufe zu zahlende Tabellenentgelt mit monatlich 2.530,00 Euro zunächst noch 45,2 v.H. über dem Median-Bruttoentgelt in Höhe von 1.743,00 Euro für Sachsen-Anhalt (niedrigster Wert aller Bundesländer), übersteigt das nach den AVR DD-Bestimmungen in der 2. Erfahrungsstufe dieser Entgeltgruppe zu zahlende Tabellenentgelt mit 2.929,00 Euro diesen Vergleichswert um 68 v.H.!

**Vergleich der AVR DD Tabellenentgelte mit den monatlichen Median-Bruttoentgelten von Vollzeit-Beschäftigten in der Pflege - (Stand 2013)**

	Fachkräfte in der Altenpflege					
	Monatliches Median-Bruttoentgelt*		Monatliches Tabellenentgelt gemäß EG 7 Stufe 1 der Anlage 2 AVR DD**		Monatliches Tabellenentgelt gemäß EG 7 Stufe 4 der Anlage 2 AVR DD**	
	in EUR	in % zum Wert Westdeutschland	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt
<b>Deutschland</b>	<b>2.441</b>	<b>95,1%</b>	2.530	103,6%	2.929	120,0%
<b>Westdeutschland (ohne Berlin)</b>	<b>2.568</b>	<b>100,0%</b>	2.530	98,5%	2.929	114,1%
Baden-Württemberg	2.725	106,1%	2.530	92,8%	2.929	107,5%
Bayern	2.709	105,5%	2.530	93,4%	2.929	108,1%
Bremen	2.366	92,1%	2.530	106,9%	2.929	123,8%
Hamburg	2.571	100,1%	2.530	98,4%	2.929	113,9%
Hessen	2.484	96,7%	2.530	101,8%	2.929	117,9%
Niedersachsen	2.209	86,0%	2.530	114,5%	2.929	132,6%
Nordrhein-Westfalen	2.692	104,8%	2.530	94,0%	2.929	108,8%
Rheinland-Pfalz	2.525	98,3%	2.530	100,2%	2.929	116,0%
Saarland	2.585	100,7%	2.530	97,9%	2.929	113,3%
Schleswig-Holstein	2.325	90,5%	2.530	108,8%	2.929	126,0%
<b>Neue Länder (einschließlich Berlin)</b>	1.945	75,7%	2.530	130,1%	2.929	150,6%
Berlin	2.271	88,4%	2.530	111,4%	2.929	129,0%
Brandenburg	1.994	77,6%	2.530	126,9%	2.929	146,9%
Mecklenburg-Vorpommern	1.945	75,7%	2.530	130,1%	2.929	150,6%
Sachsen	1.784	69,5%	2.530	141,8%	2.929	164,2%
Sachsen-Anhalt	1.743	67,9%	2.530	145,1%	2.929	168,0%
Thüringen	1.982	77,2%	2.530	127,6%	2.929	147,8%

\*Quelle: IAB mit Verweis auf Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur

[http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Sonstiges/Studie\\_zu\\_den\\_Entgelten\\_der\\_Pflegeberufe.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Sonstiges/Studie_zu_den_Entgelten_der_Pflegeberufe.pdf)

\*\* gemäß Anlage 2 der AVR DD in der ab dem 1. Juni 2013 bis 28. Februar 2014 geltenden Fassung

Die von der IAB ebenfalls ausgewerteten monatlichen Median-Bruttoentgelte für Helferinnen und Helfer in der Altenhilfe in Sachsen-Anhalt belegen mit 1.397,00 Euro den vorletzten Platz der in allen Bundesländern für diese Beschäftigtengruppe gezahlten Entgelte (Sachsen 1.396,00 Euro).

Auch hier bestätigt ein Vergleich der von der IAB-Studie belegten Werte, dass allein die für diese Mitarbeitenden nach den Bestimmungen der AVR DD monatlich zu zahlenden Tabellenentgelte (Arbeitnehmerbrutto ohne Kinderzuschläge, Zeitzuschläge, Zulagen u.a.) deutlich über diesen monatlichen Median-Bruttoentgelten liegen.

Auch für die Helferinnen und Helfer in der Altenpflege liegen die nach den Bestimmungen der AVR DD in der Entgeltgruppe 3 in der Einarbeitungsstufe zu zahlenden Tabellenentgelt mit monatlich 1.877,34 Euro zunächst noch 34,5 v.H. über dem Median-Bruttoentgelt in Höhe von 1.396,00 Euro für Sachsen.

**Vergleich der AVR DD Tabellenentgelte mit den monatlichen Median-Bruttoentgelten von Vollzeit-Beschäftigten in der Pflege - (Stand 2013)**

	Helfer in der Altenpflege					
	Monatliches Median-Bruttoentgelt*		Monatliches Tabellenentgelt gemäß Anlage EG 3 Stufe 1 der Anlage 2 AVR DD**		Monatliches Tabellenentgelt gemäß Anlage EG 3 Stufe 3 der Anlage 2 AVR DD**	
	in EUR	in % zum Wert Westdeutschland	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt	in EUR	in % zum Wert Median-Bruttoentgelt
<b>Deutschland</b>	<b>1.741</b>	<b>93,9%</b>	1.877	107,8%	2.075	119,2%
<b>Westdeutschland (ohne Berlin)</b>	<b>1.855</b>	<b>100,0%</b>	1.877	101,2%	2.075	111,9%
Baden-Württemberg	1.897	102,3%	1.877	99,0%	2.075	109,4%
Bayern	1.925	103,8%	1.877	97,5%	2.075	107,8%
Bremen	1.705	91,9%	1.877	110,1%	2.075	121,7%
Hamburg	1.978	106,6%	1.877	94,9%	2.075	104,9%
Hessen	1.811	97,6%	1.877	103,7%	2.075	114,6%
Niedersachsen	1.625	87,6%	1.877	115,5%	2.075	127,7%
Nordrhein-Westfalen	2.092	112,8%	1.877	89,7%	2.075	99,2%
Rheinland-Pfalz	1.748	94,2%	1.877	107,4%	2.075	118,7%
Saarland	1.979	106,7%	1.877	94,9%	2.075	104,8%
Schleswig-Holstein	1.656	89,3%	1.877	113,4%	2.075	125,3%
<b>Neue Länder (einschließlich Berlin)</b>	1.495	80,6%	1.877	125,6%	2.075	138,8%
Berlin	1.585	85,4%	1.877	118,4%	2.075	130,9%
Brandenburg	1.449	78,1%	1.877	129,6%	2.075	143,2%
Mecklenburg-Vorpommern	1.444	77,8%	1.877	130,0%	2.075	143,7%
Sachsen	1.396	75,3%	1.877	134,5%	2.075	148,6%
Sachsen-Anhalt	1.397	75,3%	1.877	134,4%	2.075	148,5%
Thüringen	1.446	78,0%	1.877	129,8%	2.075	143,5%

\*Quelle: IAB mit Verweis auf Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur  
[http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Sonstiges/Studie\\_zu\\_den\\_Entgelten\\_der\\_Pflegeberufe.pdf](http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Sonstiges/Studie_zu_den_Entgelten_der_Pflegeberufe.pdf)

\*\* gemäß Anlage 2 der AVR DD in der ab dem 1. Juni 2013 bis 28. Februar 2014 geltenden Fassung

Das nach den AVR DD-Bestimmungen in der 1. Erfahrungsstufe dieser Entgeltgruppe zu zahlende Tabellenentgelt übersteigt mit 2.075,0 Euro diesen Vergleichswert um 48,6 v.H.

## **C. zu den Inhalten des Antrags**

zu 1.

In § 1 a werden die Bundesländer, die unter den gesonderten Geltungsbereich fallen, namentlich aufgeführt.

zu 2:

Für die Mitarbeitenden in Einrichtungen in Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten zukünftig eigenständige Tabellenwerte.

Der Geltungsbereich der gesonderten Entgelttabellen bestimmt sich für Einrichtungen und selbständige Teile von Einrichtungen nach dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der im Gebiet der genannten Bundesländer für die dort bestehenden gliedkirchlichen Werke (Mecklenburg-Vorpommern, Mitteldeutschland, Sachsen, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommissionen. Maßgeblich ist der Standort der Einrichtung oder der des wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils der Einrichtung.

zu Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung.

zu Nr. 4

Mitarbeitende, die zum 31. März 2016 in einem Dienstverhältnis stehen, erhalten eine Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht.

zu Nr. 5:

Rechnerisch sind in den Tabellenwerten die zum Stichtag des Inkrafttretens der Anlage Ost jeweils geltenden Tabellenwerte der Anlage 2 der regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen zu Grunde gelegt.

Einzelne gekennzeichnete Tabellenwerte sind nicht rechnerisch abgeleitet, sondern bilden den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ab.

zu Nr. 6 und 7

redaktionelle Folgeänderungen

zu Nr. 8:

Es wird beantragt, für die Einrichtungen eine Altenhilfe Regionalregelung Ost zu schaffen.

zu Nr. 8 a.

Die Einfügung des Geltungsbereiches für die gesonderten Regelungen Altenhilfe wird mit der Vorlage 1/2016 verfolgt. Wird die Vorlage 1/2016 beschlossen, läuft die Ziffer 1 ins Leere. Ansonsten wird die erforderliche Einfügung des Geltungsbereiches über den Verweis auf die entsprechende Vorlage inhaltlich gleichlautend im Rahmen dieser Vorlage beantragt.

zu. Nr. 8 b.

Die Systematik ist der Anlage 8a für Ärztinnen und Ärzte entlehnt. Der persönliche und betriebliche Geltungsbereich wird durch Verweis auf § 1d) neu klargestellt. Es gelten die Regelungen der AVR DD soweit die Anlage Altenhilfe diese nicht ausdrücklich von der Geltung ausnimmt. Die besonderen Regelungen für die Einrichtungen der Altenhilfe sind in den §§ 2 ff. geregelt.

#### **§ 4**

Es wird eine neue Entgeltstufe 90 v.H. eingeführt. Aus diesem Grund werden die bisherigen Bezeichnungen der Stufen (Einarbeitungsstufe, Basisstufe, Erfahrungsstufen 1 und 2) aufgegeben und die Stufen durchnummeriert (1 bis 5).

Neueinstellungen werden in die Stufe 1 eingestuft.

Die Stufenlaufzeiten werden verlängert:



<b>Entgelttabelle (monatlich in Euro)</b>									
<b>EG</b>	<b>Entgeltstufe 1</b>		<b>Entgeltstufe 2</b>		<b>Entgeltstufe 3</b>		<b>Entgeltstufe 4</b>		<b>Entgeltstufe 5</b>
	<b>90 v.H.</b>	Verweildauer (Monate)	<b>95 v.H.</b>	Verweildauer (Monate)	<b>100 v.H.</b>	Verweildauer (Monate)	<b>105 v.H.</b>	Verweildauer	
<b>1</b>		48		72		72			
<b>2</b>		48		72		72			
<b>3</b>		48		72		72			
<b>4</b>		48		72		72			
<b>5</b>		48		72		72		72	
<b>6</b>		48		72		72		72	
<b>7</b>		48		72		72		72	
<b>8</b>		48		72		72		72	
<b>9</b>		48		72		72		72	
<b>10</b>		48		72		72		72	
<b>11</b>		48		72		72		72	
<b>12</b>		48		72		72		72	
<b>13</b>		48		72		72		72	

Rechnerisch sind in den Tabellenwerten die zum Stichtag des Inkrafttretens der Anlage Ost jeweils geltenden Tabellenwerte der Anlage 2 der regionalen Arbeitsrechtlichen Kommissionen zu Grunde gelegt. Einzelne gekennzeichnete Tabellenwerte sind nicht rechnerisch abgeleitet, sondern bilden den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ab.

Die anrechenbaren förderlichen Zeiten werden verkürzt.

Eingeführt wird eine Regelung zum Vorziehen von Stufen.

## § 5

Die Jahressonderzahlung beträgt 25 v.H. der Bemessungsgrundlage.

## § 6 Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Mitarbeitende, die am 31. März 2016 in einem Dienstverhältnis stehen, werden in die der Bezeichnung nach entsprechende Stufe eingestuft und die absolvierten Zeiten werden angerechnet. Diese Mitarbeitenden erhalten zudem eine Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage wird in der gleichen Höhe aufgezehrt wie sich das Monatsentgelt durch Stufensteigerungen und Höhergruppierung erhöht.

zu Nr. 8 c

Folgeänderung zu b : Entgelttabellen Anhang 2

Einzelne gekennzeichnete Tabellenwerte sind nicht rechnerisch abgeleitet, sondern bilden den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ab.

zu Nr. 8 d.

Folgeänderung zu b : Anhang 5

zu Nr.8 e.

Folgeänderung zu b : Stundenentgelte Anhang 9

zu Nr. 8 f.

redaktionell andere Fassung der Nr. 8 b) als Hilfsantrag; bei gleichlautender Bestätigung der Anlage Altenhilfe kann eine vereinfachte redaktionelle Darstellung für die Regelung Altenhilfe Ost erfolgen, in der nur die jeweiligen Veränderung dargestellt werden

zu Nr.9.

Inkrafttreten